

1. Gesetzliche Vorgaben und Beschlüsse der Lehrerkonferenz als Basis der Leistungsbeurteilung in der Sekundarstufe I und II

Die Beurteilung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I wird geregelt durch das Schulgesetz § 48 und die APO-SI § 6. Für die Sekundarstufe II regelt die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST), 3. Abschnitt § 13 -17 vom 5. Oktober 1998 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2008 die Beurteilung der Schülerleistungen.

Gleichzeitig finden die Vorgaben der Kernlehrpläne für die jeweiligen Fächer Berücksichtigung. Alle Lehrerinnen und Lehrer haben die Pflicht, sich über die aktuellen Vorgaben zu informieren. Die Fachkonferenzen erstellen ein schulinternes Curriculum auf der Grundlage der Kernlehrpläne. Dieses nimmt Bezug auf die derzeit im Unterricht eingesetzten Lehrwerke und gibt für alle Jahrgangsstufen der Sek. I konkrete Hinweise und Hilfen auch in Bezug auf die Leistungsüberprüfung und –bewertung.

2. Grundsätze

Für die Leistungsbewertung ist Transparenz ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Die Schülerinnen und Schüler sollen wissen, was von ihnen bei einer Leistungsüberprüfung erwartet wird und welche Kriterien zur Bewertung herangezogen werden. Darüber sollten alle Lehrerinnen und Lehrer nach vorheriger Absprache ebenso Auskunft geben können wie über den derzeitigen Leistungsstand und die Möglichkeiten der Leistungsverbesserung der Schülerinnen und Schüler. Der Unterricht muss eine angemessene Vorbereitung auf Inhalt und Form der Leistungsüberprüfung bieten.

3. Leistungsbeurteilung

3.1 Leistungsbeurteilung in der Sekundarstufe I

Es werden keine schriftlichen Klassenarbeiten geschrieben. Die Leistungsbeurteilung setzt sich jeweils aus mehreren unterschiedlichen Komponenten zusammen, deren Gewichtung der Lehrkraft unterliegt. Hierbei wird der Begriff der „Sonstigen Leistungen“ der Sekundarstufe II als Orientierung für die Leistungsmessung der Sekundarstufe I herangezogen. Darunter sind nicht nur mündliche Beiträge zu subsumieren, z.B.:

- Beiträge zum Unterrichtsgeschehen
- Präsentationen
- Vortrag eines Gruppenergebnisses
- auf Wissensfragen antworten

sondern ebenso erbrachte schriftliche Leistungen, z.B.:

- schriftliche Übungen in Form von Tests (maximal 20min)
- Protokolle
- Führen einer Mappe oder eines Heftes
- Referate

Eine Sonderstellung nehmen die Hausaufgaben ein, die in der Sekundarstufe I in der Regel nicht mit einer Note bewertet werden (siehe Hausaufgabenerlass). Trotzdem sind sie als erbrachte Leistung entsprechend zu würdigen, vor allem hinsichtlich der Qualität und Kontinuität.

3.2 Leistungsbeurteilung in der Sekundarstufe II

Der Bereich „Sonstige Arbeit“ bildet mit den schriftlichen Leistungen die Grundlage für die Leistungsbeurteilung in der Sekundarstufe II. In der 10.1 (G8) gehen die schriftlichen Leistungen mit 33 Prozent in die Benotung ein (1 Klausur), ab 10.2 (G8) zu 50 Prozent.

Zu jeder Klausur ist ein Erwartungshorizont zu formulieren, der den mit dem Arbeitsauftrag intendierten Leistungsanspruch festlegt. Empfohlen wird ein Bewertungsbogen mit Punktsystemen. Die Zuordnung von Punkten und bestimmten Leistungen muss eine sachgerechte Gewichtung erkennen lassen. Das Berechnungssystem orientiert sich an den Vorgaben für das Zentralabitur und soll auch den Klausuren der Sekundarstufe II zugrunde gelegt werden.

4. Anlage

Definition der Notenstufen für die Beurteilung der mündlichen Leistung:

Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung	Fazit	Note / Punkte
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderungen sind falsch.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind.	Note: 6 Punkte: 0
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig.	Die Leistungen entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.	Note: 5 Punkte: 1-3
Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.	Note: 4 Punkte: 4-6
Regelmäßige freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes des gesamten Unterrichtsreihe.	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	Note: 3 Punkte: 7-9
Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den	Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen.	Note: 2 Punkte: 10-12

<p>Gesamtzusammenhang des Themas. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.</p>		
<p>Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung.</p>	<p>Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße.</p>	<p>Note: 1 Punkte: 13-15</p>